

Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

KURZBRIEF

13/SN-83/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

* Kenntnisnahme

Erläuterung

Rücksprache

Anruf

Entscheidung

Stellungnahme

Osterreichische Apothekerkammer

SPITALGÄSSLE Nr. 31
1091 WIEN, Postfach 87

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon/Durchwahl

Datum

Z1.III-6/18/8/1-, III-15/2/2-431/2/88 S/S1

4.2.1988

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betreff: ~~ENTWURF~~ GEVENTWURF

Z1. 85 Ge

Datum: 15. FEB. 1988

Verteilt: 18.2.88 fe

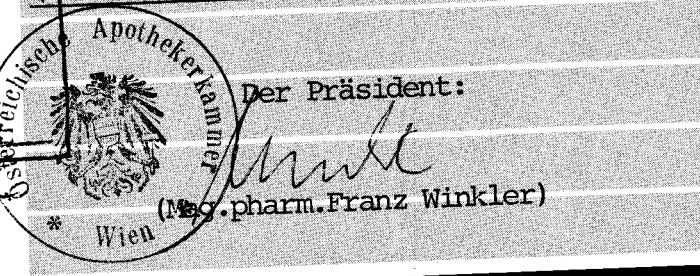
Anlagen:
Schreiben

25 Kopien
Muster

Rechnung Vertrag

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird
(Lebensmittelgesetznovelle 1987);



Der Präsident:

Winkler
(Mag. pharm. Franz Winkler)



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 4. Februar 1988
ZI.III-6/18/8/1-,
III-15/2/2-431/1/88
S/SI

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI/Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Betrifft:
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird
(Lebensmittelgesetznovelle 1987);**

Bezug:
**Da. Schreiben vom 18.11.1987,
GZ 71.901/83-VII/12/87**

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. Der Entwurf einer Novelle des Lebensmittelgesetzes sieht unter anderem eine Abschaffung des Anmeldeverfahrens für Verzehrprodukte vor. Das Anmeldeverfahren für die Produkte habe sich - so die Erläuterungen zum Novellenentwurf - nicht bewährt (zu kurze Fallfrist, danach Unzuständigkeit der obersten Verwaltungsbehörde, Rechtsunsicherheit, zu hoher bürokratischer Aufwand etc.).

Ein Versäumen der Untersagungsfrist kann nicht mehr rückgängig gemacht werden und ist auch bei Aufhebung eines mangelhaften Untersagungsbescheides die Untersagungsfrist unwiderruflich abgelaufen.

Ausschließlich für den Fall der Streichung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte sowie ersatzlose Streichung der bescheidmäßigen Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte befürwortet die Österreichische Apothekerkammer den Entfall des Anmeldeverfahrens; da gerade die gesundheitsbezogenen Angaben (bei Verzehrprodukten) - sie neigen gelegentlich dazu, die Grenze zu den unzulässigen Heilanpreisungen zu überschreiten - beim Konsumenten den Anschein erwecken, arzneilich wirksam zu sein, oder den Eindruck eines Arzneimittels hervorrufen, wäre bei Wegfall dieser

gesundheitsbezogenen Angaben dem Verbraucherschutz entsprochen, sodaß der Entfall einer vorbeugenden zusätzliche Kontrolle durch die oberste Verwaltungsbehörde im Wege eines Anmeldeverfahrens im Hinblick auf den hohen bürokratischen Aufwand gerechtfertigt erscheint.

Allerdings wird diesfalls zur Hintanhaltung von Rechtsunsicherheit für die Zukunft eine Übergangsbestimmung erforderlich sein. Es wäre daher in Ergänzung des Novellierungsentwurfes zu fordern, daß in einer Übergangsbestimmung festgelegt wird, daß folgende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorliegenden Bescheide ausser Kraft treten:

Bescheide über die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte,

Bescheide über die Zulassung von Zusatzstoffen,

Bescheide (?) über die Nichtuntersagung diätetischer Lebensmittel,

Bescheide (?) über die Nichtuntersagung von Verzehrprodukten.

2. Es wird vorbehaltlos begrüßt, daß zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die bescheidmäßige Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte ersatzlos gestrichen wird. Die Praxis hat gezeigt, daß Erzeuger mit massiven gesundheitsbezogenen Angaben Pseudoarzneimittel vortäuschen. Dieser Umstand ist mit dem Schutz der Konsumenten nicht vereinbar.

3. Gleichfalls begrüßt wird die Streichung der bescheidmäßigen Zulassung von Zusatzstoffen im Interesse des Verbraucherschutzes.

Stoffe, die überwiegend Ernährungs- oder Genusszwecken dienen sollen - also auch diätetische Lebensmittel -, werden niemals als Arzneimittel angesehen ("Restgrößen"-Judikatur des VwGH und OGH). Es ist daher anzunehmen, daß auch der durch die Novelle vorgesehene Übergang vom Grundsatz der bescheidmäßigen Einzelzulassung von Zusatzstoffen zur Zulassung durch Verordnung Abgrenzungsschwierigkeiten bringen wird. Die Österreichische Apothekerkammer regt daher folgende Ergänzung des § 27 Abs. 2 an:

"(2) mit Verordnung diätetische Lebensmittel und bestimmte wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck zuzulassen,"

In Entsprechung dazu müßte der letzte Satz des § 17 Abs. 1 (Erlaubnis gesundheitsbezogener diätetischer Hinweise) entfallen.

- 3 -

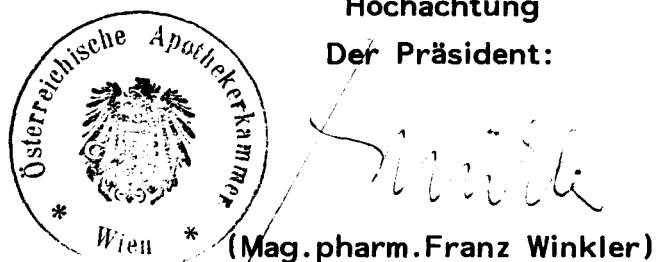
4. Aus Anlaß des Vorschlages der Novellierung des § 39 des Lebensmittelgesetzes (Befreiung von der Eingabegebühr bei Ansuchen der Partei auf Entschädigung für entnommene Proben) wird darauf hingewiesen, daß im Arzneimittelbereich bei Probennahmen durch das Bundeskanzleramt gemäß § 76 AMG keine Entschädigung zusteht. Es sollte daher im Interesse der Gleichbehandlung und des Eigentumsschutzes auch eine Entschädigung für entnommene Arzneimittelproben zustehen, wenn nicht aufgrund der Untersuchung der Proben eine bestimmte Person bestraft oder verurteilt wurde oder auf den Verfall der Ware erkannt wurde (vgl. auch Mayer/Michtner/Schober, Kommentar zum Arzneimittelgesetz, Anm. 26 zu § 76).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher

Hochachtung

Der Präsident:



(Mag.pharm.Franz Winkler)